

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 95

FREITAG, DEN 2. DEZEMBER

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum Investitionsprogramm „Brandschutzmaßnahmen in Kitas“	1841	Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Behnsrade)	1849
Förderrichtlinie Hamburger Partizipationsfonds ...	1845	Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Anne-Becker-Ring)	1849
Fachfirmen für die Entnahme von Proben aus Grundwassermessstellen	1848	Erlöschen einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen	1849
Verlängerung der Sperrung der Brandshofer Schleuse	1848		

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum Investitionsprogramm „Brandschutzmaßnahmen in Kitas“

Vom 16. November 2022

Inhaltsverzeichnis

0. Ausgangslage
1. Förderziele, Zwecksetzung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 3.2 Persönliche Voraussetzungen des bzw. der Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 4.1 Zuwendungsart
 - 4.2 Finanzierungsart
 - 4.3 Form der Zuwendung
 - 4.4 Bemessungsgrundlage

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle
 - 5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid
 - 5.2 Erfolgskontrolle
6. Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.1.1 Antragstellung
 - 6.1.2 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 6.5 Zu beachtende Vorschriften
7. Inkrafttreten und Befristung

0. Ausgangslage

Im Zuge des Ausbaus der Kindertagesbetreuung werden neben der Errichtung neuer Kindertageseinrichtungen (Kitas) bestehende Einrichtungen erweitert oder umgebaut. Dabei ist es auch von besonderer Bedeutung, den aktuellen baulichen und anlagentechnischen Anforderungen des Brandschutzes für einen sicheren Kita-Betrieb zu entsprechen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) stellt vor diesem Hintergrund Fördermittel für notwendige bauliche und anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen für zum Antragszeitpunkt bereits bestehende Kitas im Kita-Gutscheinsystem mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den Jahren 2023 bis 2025 zur Verfügung.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Förderziel ist die Gewährleistung von nach aktuellem fachlichen Erkenntnisstand erforderlichen und empfehlenswerten baulichen und anlagentechnischen Vorkehrungen zum Brandschutz in den Hamburger Kitas im Kita-Gutscheinsystem.

Zweck der Zuwendung ist die Förderung von baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen in Kitas für zum Antragszeitpunkt bereits bestehende Kitas im Kita-Gutscheinsystem mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Kita-Träger, die am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) teilnehmen.

Die zu fördernden Kitas im Kita-Gutscheinsystem müssen zum Antragszeitpunkt bereits bestehen und eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die FHH, vertreten durch die Sozialbehörde, gewährt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 82 SGB VIII Zuwendungen für Brandschutzmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem teilnehmen. Die Sozialbehörde fördert die Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie, den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO und den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches X (SGB X) bleiben hiervon unberührt.

Die oben genannten Vorschriften gelten somit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

In Hamburg werden im Kita-Gutscheinsystem die gebäudebezogenen Kosten für die Kindertageseinrichtungen nicht über Zuwendungen finanziert, sondern durch einen bestimmten pauschalierten Teil der für die Betreuung der Kinder gezahlten Leistungsentgelte – dem so genannten „Teilentgelt Gebäude“ (TEG). Mit diesem Teilentgelt werden Miete und Abschreibung, Kapitalkosten sowie Instandhaltung refinanziert. Diese bewährte Finanzierungssystematik wird auch während der Laufzeit des Investitionsprogramms „Brandschutz in Kitas“ beibehalten.

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind bauliche und anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen in den nachfolgenden Fallgruppen bei zum Antragszeitpunkt bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII:

- Bestandseinrichtungen, die brandschutztechnische Anforderungen (z.B. durch Auflagen der Feuerwehr – festgehalten im Protokoll der Brandverhütungsschau der Feuerwehr) umsetzen müssen;
- Bestandseinrichtungen, die brandschutztechnische Anforderungen (z.B. durch Empfehlungen der Feuerwehr – festgehalten im Protokoll der Brandverhütungsschau der Feuerwehr) umsetzen sollten;
- Bestandseinrichtungen, die zur Erlangung einer neuen (geänderten) Betriebserlaubnis brandschutztechnische Nachrüstungen vornehmen müssen, um weiterhin die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII zu erfüllen.

Eine Zuwendung für die Kita kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die bzw. der Zuwendungsempfängende sowie die Kita, für die ein Förderantrag gestellt wird, nehmen am Kita-Gutscheinsystem teil und
- die bzw. der Zuwendungsempfängende ist Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung oder
- zwischen dem Zuwendungsempfängenden und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Einrichtungen besteht ein Miet- oder Nutzungsverhältnis und der Zuwendungsempfängende ist laut Vertrag zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet oder berechtigt.

Gefördert werden ausschließlich Baumaßnahmen, die im Zeitraum **1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025** begonnen werden.

Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Das Ausschreibungsverfahren und die Erteilung eines Auftrages zur Planung gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, insbesondere wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. In diesem Fall ist zunächst von dem oder der Zuwendungsempfängenden unter Darlegung der Gründe für den beabsichtigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn die Zustimmung der Sozialbehörde einzuholen. Andernfalls ist keine Förderung möglich. Aus einer ausnahmsweisen Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden.

Alle im Rahmen des Programms „Brandschutzmaßnahmen in Kitas“ geförderten Vorhaben müssen grundsätzlich ein Jahr nach dem Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch am **30. Juni 2026**, abgeschlossen werden und fünf Monate nach dem Maßnahmenabschluss, spätestens jedoch bis **30. September 2026**, mit Vorlage eines vollständigen Ver-

wendungsnachweises abschließend mit der Sozialbehörde abgerechnet sein. Ein Fristversäumnis kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen. Bereits erfolgte Auszahlungen werden in diesem Fall in vollem Umfang zurückgefordert.

3.2 Persönliche Voraussetzungen des bzw. der Zuwendungsempfängenden

Die oder der Zuwendungsempfängende:

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- nimmt am Kita-Gutscheinsystem teil.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Vollfinanzierung mit einer gemäß Ziffer 4.4 festgelegten Förderobergrenze gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird bis zur Höhe der Förderobergrenze von 100 000,- Euro für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) in den Kostengruppen 200-800 gemäß DIN 276 (2018-12) ausschließlich bezogen auf alle in einer Kita geförderten baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen gewährt.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfängenden zu finanzieren.

Bei einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder bei neu hinzutretenden Deckungsmitteln vermindert sich die gewährte Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Zur Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem wird von der Summe der Gutscheinentgelte, welche die bzw. der Zuwendungsempfängende für die Betreuung in dem geförderten Objekt monatlich im Abrechnungsverfahren nach §21 LRV erhält, für einen Absenkungszeitraum ein Absenkungsbetrag abgezogen. Das Zustandekommen der entsprechenden Änderung der Entgeltvereinbarung nach §18 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) ist eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheides. Die Absenkung des Entgeltes beginnt im Monat nach dem

Abschluss der Baumaßnahme. Die tatsächliche Belegung der geförderten Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe der Absenkung oder die Dauer des Absenkungszeitraums.

Bei baulichen Brandschutzmaßnahmen beträgt der Absenkungszeitraum grundsätzlich 20 Jahre. Der monatliche Absenkungsbetrag errechnet sich hierbei aus der Zuwendung dividiert durch 240.

Sofern und soweit es sich bei der geförderten Brandschutzmaßnahme um eine Brandmeldeanlage handelt, beträgt der Absenkungszeitraum nur für diese Maßnahme bzw. diesen Teil der Maßnahme 11 Jahre. Der monatliche Absenkungsbetrag errechnet sich hierbei aus der Zuwendung dividiert durch 132.

Die Laufzeit der Absenkungsbeträge kann auf Antrag verkürzt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, erhöht sich der monatliche Absenkungsbetrag entsprechend der kürzeren Laufzeit. Änderungsanträge während des vereinbarten Absenkungszeitraumes nach Bescheiderteilung sind **nicht** möglich.

Für die gewährte Zuwendung wird eine zeitliche Zweckbindung festgelegt, deren Nichteinhaltung zum teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides in Verbindung mit der teilweisen oder vollständigen Rückforderung führt.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

5.2 Erfolgskontrolle

Die Zuwendungsgeberin evaluiert den Erfolg des Investitionsprogramms „Brandschutz in Kitas“. Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfängende deshalb hierzu mindestens folgende Daten im Verwendungsnachweis (siehe dazu Ziffer 6.4) darzustellen:

- eine von Träger und Architekt:in oder Fachingenieur:in unterzeichnete Kostenfeststellung nach DIN 276 (2018-12) mit Kennzeichnung der Positionen, die auf die Behebung der Brandschutzmängel entfallen sind,
- eine Meldung von Architekt:in oder Fachingenieur:in, dass die Maßnahmen abgeschlossen und abgenommen wurden (z. B. Abnahmeprotokoll),
- eine vom Träger und Architekt:in oder Fachingenieur:in unterzeichnete Erklärung, dass im Vergabeverfahren ein Wettbewerb gemäß VOB stattgefunden hat.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von **mindestens zehn Wochen** zum vorgesehenen Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2025, vollständig einzureichen. Für

die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen werden einer baufachlichen Plausibilisierung unterzogen. Im Rahmen der Antragsprüfung kann es noch zu Nachfragen kommen und gegebenenfalls sind vom Antragsteller noch weitere erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise unter Einhaltung der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzureichen, andernfalls kann eine Zuwendung nicht gewährt werden.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter: www.hamburg.de/kita/fachinformationen abgefordert werden.

6.1.2 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen

Folgende Unterlagen sind vollständig und vom Träger unterschrieben einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Projektförderung in 1-facher Ausfertigung;
- gegebenenfalls Antrag auf Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, wenn vor der Zuwendungsbewilligung mit der Maßnahme begonnen werden soll;
- gegebenenfalls formloser Antrag auf reduzierten TEG-Absenksungszeitraum gemäß Ziffer 5;
- ausgeglichener Finanzierungsplan für die gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit aktuellen Nachweisen;
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Kita-Trägers nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (soweit der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegend);
- Nachweise zu den in Ziffer 3.1 genannten Nutzungsberechtigungen und Eigentumsrechten:
 - a) Mietverhältnis:
 - vollständige Mietverträge in Kopie sowie
 - schriftliche Genehmigung des Vermieters zu den geplanten Baumaßnahmen.
 - b) Eigentum/Erbbauerecht/Nutzungsüberlassung:
 - vollständiger aktueller Grundbuchauszug, der nicht früher als acht Wochen vor der Antragstellung erstellt wurde (bei Eigentum und Erbbauerecht); zusätzlich bei Erbbauerecht: Kopie des vollständigen Erbbauüberlassungsvertrages.
 - Bei Nutzungsüberlassung: Zustimmungserklärung des Eigentümers und Kopie des vollständigen Nutzungsüberlassungsvertrages.
- Zusätzlich bei Bestandseinrichtungen, die bauliche und/oder anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen (festgehalten im Protokoll der Brandverhütungsschau der Feuerwehr) umsetzen:
 - a) Beschreibung der Baumaßnahme;
 - b) Nachweis der Notwendigkeit der Baumaßnahme (z.B. durch Protokoll der aktuellen Brandverhütungsschau mit Angabe der Auflagen/empfohlenen Maßnahmen);
 - c) aktuelle bautechnische Zeichnung mit Darstellung der geplanten baulichen Brandschutzmaßnahmen (falls gleichzeitig weitere Baumaßnah-

men/Sanierungen umgesetzt werden sollen, muss aus den Planunterlagen eindeutig zu entnehmen sein, welche der Maßnahmen auf Grund von Brandschutzanforderungen erfolgen);

- d) von Träger und Architekt:in oder Fachingenieur:in unterzeichnete Kostenermittlung nach DIN 276 (2018-12) mit Kennzeichnung der Positionen, die auf die Behebung der Brandschutzmängel entfallen.
- e) Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (mindestens Kopie des Bauantrages oder des Antrages auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung nebst Eingangsbestätigung beim zuständigen Bezirksamt, sonst erteilte Genehmigungen, Vorbescheid oder bauaufsichtliche Stellungnahme).
 - Zusätzlich bei Bestandseinrichtungen, die zur Erlangung einer neuen (geänderten) Betriebserlaubnis brandschutztechnische Nachrüstungen vornehmen müssen, um weiterhin die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII zu erfüllen:
 - a) Beschreibung der Baumaßnahme;
 - b) Protokoll der letzten Brandverhütungsschau;
 - c) aktuelle bautechnische Zeichnung mit Darstellung der geplanten baulichen Maßnahmen und
 - d) eindeutige Kennzeichnung, welche der Maßnahmen auf Grund von Brandschutzanforderungen erfolgen;
 - e) von Träger und Architekt:in oder Fachingenieur:in unterzeichnete Kostenermittlung nach DIN 276 (2018-12) mit Kennzeichnung der Positionen, die auf die Behebung der Brandschutzmängel entfallen;
 - f) Erklärung von Architekt:in oder Fachingenieur:in, dass Brandschutzmaßnahmen für den Betrieb des geplanten Um-/Erweiterungsbaus notwendig sind.
 - g) Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (mindestens Kopie des Bauantrages oder des Antrages auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung nebst Eingangsbestätigung beim zuständigen Bezirksamt, sonst erteilte Genehmigungen, Vorbescheid oder bauaufsichtliche Stellungnahme).

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall weitere Unterlagen bzw. Nachweise anfordern, soweit sie für eine abschließende Antragsbearbeitung erforderlich sind.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und des vorgelegten Antrages. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfangenden ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist bzw. schriftlich auf Rechtsbehelf verzichtet wurde.

Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- die Rechtsbehelfsverzichtserklärung (wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist);

- das Formular „Mittelabforderung-Bau“, mit dem die in den nächsten zwei Monaten zur Erfüllung des Zweckes benötigten Zuwendungsgelder in Höhe von maximal 95% der gesamten Zuwendungssumme abgerufen werden (hierzu sind zahlungsrelevante Unterlagen beizufügen, die den Mittelbedarf eindeutig erkennen lassen);
- die unterzeichnete „Vereinbarung zur Entgeltabsenkung“;
- die vollständige Baugenehmigung einschließlich aller Anlagen (falls noch nicht vorliegend);
- die Bauanzeige zum Baubeginn.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfänger zusätzlich zu dem Nachweis der Verwendung gemäß Ziffer 6 ANBest-P einen Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung gemäß Ziffer 3 NBest-Bau zu führen und bereitzustellen. Im Verwendungsnachweis sind auch die Daten zur Erfolgskontrolle anzugeben (siehe dazu Ziffer 5.2).

Im Verwendungsnachweisverfahren können nur die tatsächlich zuwendungsfähigen Baukosten anerkannt werden. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht zuwendungsfähig und sind beim Verwendungsnachweis daher nicht zu berücksichtigen.

Ist die bewilligte Förderung höher als die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Baukosten, wird der Zuwendungsbescheid in Höhe der Minderausgaben widerrufen und die überzahlten Zuwendungsmittel zurückgefordert.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Die vorliegende Richtlinie zum Investitionsprogramm „Brandschutz in Kitas“ in der Fassung vom 16. November 2022 ist gültig bis zum 31. Dezember 2025.

Hamburg, den 16. November 2022

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1841

Förderrichtlinie Hamburger Partizipationsfonds

Ausgangslage

Dem Grundsatz der UN-BRK „Nichts ohne uns über uns“ folgend, zielt das Hamburgische Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) insbesondere auf die Stärkung der Selbst- und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen. Mit §15a des Hamburgischen Gesetzes

zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HmbBGG) ist die Förderung der politischen Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Verbände auch gesetzlich verankert.

Hamburg verfügt über eine große Vielfalt von Organisationen von Menschen mit Behinderungen bzw. von ihren Angehörigen. Insbesondere kleine Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen verfügen oft über geringe finanzielle und personelle Ressourcen. Sie benötigen finanzielle Unterstützung, um niedrigschwellige Maßnahmen und Projekte umsetzen zu können, die die aktive Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung von Politik und Gesellschaft befördern.

Deshalb hat die Hamburger Bürgerschaft den Hamburger Partizipationsfonds eingerichtet und mit einem Fördervolumen von 150 000,- Euro jährlich ausgestattet (Drucksache 22/4447). Im Sinne der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen hat die Sozialbehörde einen Beirat einberufen, der an der Auswahl der durch die Richtlinie zu fördernden Projekten beteiligt wird. Die Förderrichtlinie soll nach einer ersten Pilotphase hinsichtlich ihrer Zielerreichung und Wirksamkeit evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.

1. Förderziele, Zwecksetzung

1.1 Förderziele

Der Hamburger Partizipationsfonds verfolgt das Ziel, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände aktiv und auf Augenhöhe mit anderen Interessenvertretungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten teilhaben, diese mitgestalten und ihre Beteiligungsrechte angemessen und wirksam wahrnehmen können. Dabei liegt der Fokus vor allem auf der Selbstbefähigung (Empowerment) der Verbände von Menschen mit Behinderungen, ihre Interessen eigenständig und selbstbestimmt vertreten zu können.

1.2 Zwecksetzung

Es sollen insbesondere Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten gefördert werden, die einen der folgenden Aspekte erfüllen:

- a) den Aufbau bzw. Ausbau von Kompetenzen zur Interessenvertretung bei ehrenamtlichen und hauptamtlichen Engagierten in den Organisationen,
- b) die Stärkung der Organisationsstrukturen, z.B. durch den Aufbau unterstützender hauptamtlicher Strukturen für das Ehrenamt, die Verbesserung der technischen Infrastruktur, gute Öffentlichkeitsarbeit oder eine gezielte Nachwuchsförderung,
- c) Erfahrungsaustausch, Koordination und Vernetzung mit anderen Selbstvertretungsorganisationen,
- d) Zugang zu behindertenspezifischen Hilfsmitteln/Nachteilsausgleiche und Assistenzleistungen.

Deshalb fördert der Partizipationsfonds insbesondere folgende Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten:

- Durchführung von/Teilnahme an Fachveranstaltungen, Weiterbildungen und Qualifizierungsangeboten zur Stärkung der Fähigkeiten zur Selbstvertretung und zum Kompetenzaufbau,
- Auf- und Ausbau von Organisationsstrukturen, z. B. Aufbau hauptamtlicher Strukturen, Anschaffung notwendiger technischer Ausstattung für die Organisation bzw. ihre Engagierten,
- Maßnahmen zur Digitalisierung der Organisation, z. B. Anschaffung von notwendiger Hard- oder Software, fachspezifische Fortbildung und Beratung,

- Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, z. B. Aufbau von Angeboten für junge Menschen, gezielte Vorbereitung von Nachwuchskräften auf die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der Organisation (über Fortbildungen, Coaching o.Ä.),
- Erstellung barrierefreier Informationsmaterialien und Öffentlichkeitsarbeit,
- Erfahrungsaustausch, Koordination und Vernetzung der Selbstvertretungsorganisationen und Verbände untereinander,
- behinderungsspezifische Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche (bspw. für die Teilnahme an Veranstaltungen oder Gremienarbeit) für ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Organisation Tätige, insofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht, durch Kostenübernahme für behinderungsbedingten Nachteilsausgleich. Förderbar sind beispielsweise die Übertragung von Texten in leichte Sprache, der Einsatz von Gebärdensprache oder Schriftdolmetschern und Schriftdolmetscherinnen oder die Nutzung technischer Hilfsmittel, die notwendig sind, um Aufgaben für die Organisation wahrnehmen zu können.
- Leistungen für Assistenz für ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätige im Rahmen ihrer Tätigkeit für die jeweilige Organisation, insofern ein Anspruch nicht bereits auf anderer Grundlage besteht,
- sonstige Maßnahmen, die die Selbstbefähigung (Empowerment) der Organisationen bzw. ihrer Mitglieder fördern, ihre Interessen eigenständig und selbstbestimmt vertreten zu können.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Sozialbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind gemäß § 15a HmbBGG gemeinnützig oder mildtätig anerkannte juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in Hamburg,

- deren satzungsgemäßes Ziel die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und insbesondere deren Selbstvertretung ist und
- deren Mitglieder überwiegend Menschen mit Behinderungen sind und die überwiegend von Menschen mit Behinderungen geleitet werden („Selbstvertretungsorganisation“) oder
- bei denen es sich um Organisationen der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen handelt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die Zuwendungsempfängenden in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Bei der Erbringung von Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die unter 1.2 genannten Förderzwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

In der Regel können auf der Grundlage eines mit dem Antrag einzureichenden Finanzierungsplans höchstens 5000,- Euro pro Projekt bewilligt werden. Im Ausnahmefall können bis zu 12 000,- Euro pro Projekt bewilligt werden, wenn zum Zweck des Aufbaus von Organisationsstrukturen unter anderem auch Personalkosten anfallen.

Eine gesonderte Förderhöhe kann im Rahmen einer niedrigschwelligen Mikroförderung, die jedoch unter 1500,- Euro liegen muss, durch die Sozialbehörde unter Einbeziehung des Förderbeirats festgelegt werden (siehe dazu 6.1).

Die Bewilligung mehrerer Projektanträge einer Organisation ist grundsätzlich möglich. Es gilt ein Maximum von 15000,- Euro pro Organisation pro Förderjahr. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Über Ausnahmen entscheidet der Förderbeirat mit Zustimmung durch die Sozialbehörde.

Ziel ist es, dass möglichst viele Organisationen von den Mitteln des Partizipationsfonds profitieren können. Wenn die Summe beantragter Mittel die vorhandenen Mittel übersteigt, ist bei der Projektauswahl zu berücksichtigen, dass sich die Vielfalt von Behinderungen in den geförderten Projekten widerspiegelt. Zudem sind Erstanträge (i.e. Anträge von Organisationen, die noch keine Mittel aus dem Partizipationsfonds erhalten) prioritär zu prüfen.

Anrechenbare Projektausgaben sind:

- Sachausgaben (z.B. Verbrauchsmittel, Catering, Fahrtkosten gemäß des Hamburger Reisekostengesetzes),
- Verwaltungskosten,
- anteilige Mietkosten/Raumkosten z.B. für Veranstaltungen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Honorare,
- Aufwandsentschädigungen (innerhalb der steuerlichen Freibetragsgrenzen)
 - für Hilfstätigkeiten bis zu 10,00 Euro pro Stunde,
 - für koordinierende Tätigkeiten, Übungsleiter und Gruppenleitungen bis zu 15,00 Euro pro Stunde,

- Personalkosten,
- Verwaltungskostenpauschale (mit dieser werden z.B. Porto, gesetzliche Versicherungen, Bewirtschaftungskosten und Abgaben [z. B. für die GEMA] abgedeckt)
 - bei einem Antrag bis 5000,- Euro maximal 250,- Euro,
 - bei einem Antrag bis 12000,- Euro maximal 600,- Euro,
- sonstige projektbezogene Ausgaben.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfängenden weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Sozialbehörde ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen.

Die Sozialbehörde ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der Verwendungsnachweise (siehe 6.3) führt die Sozialbehörde eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch.

Der Erfolg des Förderprogramms wird vor Ablauf der Förderrichtlinie evaluiert. Besonderes Augenmerk soll dabei auf der Auswertung der Handlungsfähigkeit des Förderbeirates, der bedarfsgerechten Förderziele sowie der Niedrigschwelligkeit des Antrags- und Abstimmungsverfahrens liegen. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Die Sozialbehörde bezieht den Förderbeirat in die Evaluation und Diskussion der Ergebnisse ein.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag wird ausschließlich digital über die Antragsplattform der BürgerStiftung Hamburg eingereicht. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer persönlichen Beratung und praktischen Hilfestellung beim

Ausfüllen des digitalen Antrags durch Personal der BürgerStiftung Hamburg.

Bewilligungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Im Förderjahr kann es mehrere Antragszyklen geben. Die Fristen dafür werden rechtzeitig über die Homepage der BürgerStiftung Hamburg und Sozialbehörde bekannt gegeben.

Im Sinne einer größtmöglichen Niedrigschwelligkeit soll zusätzlich mit Einbeziehung des Förderbeirates ein Verfahren zur Bewilligung von Mitteln für kurzfristige Bedarfe bis maximal 1500,- Euro (so genannte „Mikroprojekte“) entwickelt und erprobt werden.

In der Umsetzung des Antragsverfahrens wird ein barrierefreier Zugang zu allen notwendigen Formularen und Informationsmaterialien angestrebt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Sozialbehörde beruft für die Dauer von zwei Jahren einen ehrenamtlichen Förderbeirat zum Partizipationsfonds. Im Beirat sollen überwiegend Menschen mit Behinderungen oder Angehörige von Menschen mit Behinderungen vertreten sein.

Der Beirat tagt unter Leitung des für die Förderung zuständigen Fachreferats der Sozialbehörde. Dem Beirat obliegt die Aufgabe, zu den eingegangenen Anträgen Förderempfehlungen abzugeben. Er gibt Empfehlungen für die Auswahl der durch die Richtlinie zu fördernden Projektanträge ab, die von der Sozialbehörde als grundsätzlich förderfähig eingestuft wurden.

Das Verfahren für die Abstimmung des Beirats wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

6.3 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis vorlegen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit die angestrebten Maßnahmen umgesetzt werden konnten und welcher Erfolg damit erzielt wurde. Der Erfolg ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Verwendungszwecke (siehe § 1.2. a) – d)) erfüllt wurde.

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist durch eine Belegliste zu ergänzen, auf deren Basis einzelne Belege abgefordert werden können.

Handelt es sich um eine einmalige Anschaffung oder z.B. um regelmäßige Kosten, dann könnte im Nachhinein mit Beleg oder aber im Voraus nach voraussichtlichem Bedarf für einen festzulegenden Zeitraum ausbezahlt werden.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

6.4 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Um das durch die Förderrichtlinie angestrebte Ziel zu erreichen, wird abweichend von der ANBest-P Folgendes geregelt: Die Zuwendung wird bei einer Förderung von bis einschließlich 5000,- Euro nach Bescheiderteilung in einer Rate ausgezahlt. Wird ein Projekt mit einem Betrag von bis einschließlich 12000,- Euro gefördert, wird die Projektförderung in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Ratenzahlung erfolgt dabei nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. Die zweite Rate wird nach schriftlicher Abforderung ausgezahlt. Liegt

die Fördersumme über 12500,- Euro, wird die erste Rate erst nach Rechtskraft des Bescheides ausbezahlt.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P-) der Anlage 2 VV zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2024.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1845

Fachfirmen für die Entnahme von Proben aus Grundwassermessstellen

Auf Grund einer Kontrolle durch das Institut für Hygiene und Umwelt, Bereich Umweltuntersuchungen, haben folgende Firmen ihre Eignung zur Entnahme von Proben aus Grundwassermessstellen nachgewiesen (Stand: November 2022):

1. ALS Analytiklabor Schirmacher GmbH
Zitadellenstraße 10, 21079 Hamburg,
Telefon: 040 / 8 81 61 34 13,
Telefax: 040/8 81 61 34 16,
E-Mail: j.hansen@al-schirmacher.de,
Ansprechpartner: Frau Hansen
befristet bis zum 28. Juli 2023
2. Arcadis Germany GmbH
Willy-Brandt-Straße 1, 20457 Hamburg,
Telefon: 040/2 38 56 19 17,
Telefax: 040/2 38 56 19 29,
E-Mail: joerg.ortmueller@arcadis.com,
Ansprechpartner: Herr Ortmüller
befristet bis zum 17. November 2023
3. BfU Büro für Umweltbewertung
Dr. Silke Ochmann
Zum Wiesenland 21, 21682 Stade,
Telefon: 04141/78 62 16,
Telefax: 03212/1 24 45 19,
E-Mail: Ochmann@bfu-stade.de,
Ansprechpartner: Frau Dr. Ochmann
befristet bis zum 6. Oktober 2023
4. BWS GmbH
Georgswerder Bogen 1, 21109 Hamburg,
Telefon: 040/236 44 55 43,
Telefax: 040/236 44 55 66,
E-Mail: alvaro.cabezas@bws-gmbh.de,
Ansprechpartner: Herr Dr. Cabezas
befristet bis zum 29. Juni 2023
5. Eurofins Umwelt Nord GmbH
Niederlassung Hamburg
Stenzelring 14b, 21107 Hamburg,
Telefon: 040/570 104 700,
Telefax: 040/570 104 199,
E-Mail: jacobmutter@eurofins.de,
6. Gesellschaft für Bioanalytik mbH –
Geschäftsbereich Umweltanalytik
Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg,
Telefon: 04101/79 46 19,
Telefax: 04101/79 46 26,
E-Mail: j.schwarzkopf@gba-hamburg.de,
Ansprechpartner: Herr Dr. Schwarzkopf
befristet bis zum 28. Juli 2023
7. GeoConsult Hamburg GbR
Dipl.-Geologen Schulze & Dr. Schinzel
Borsteler Chaussee 85-99a, 22453 Hamburg,
Telefon: 040/40 17 11 55,
Telefax: 040/40 17 11 56,
E-Mail: info@geoconsult-hamburg.de,
Ansprechpartner: Herr Schulze
befristet bis zum 2. November 2023
8. ifu Privates Institut für Umweltüberwachung GmbH
Hoher Weg 7, 39576 Stendal,
Telefon: 03931/69 97 14,
Telefax: 03931/69 97 77,
E-Mail: gerth@ifu-gmbh.de,
Ansprechpartner: Herr Gerth,
befristet bis zum 11. Juli 2023
9. Kiwa GmbH
Am Weidenbruch 22, 18196 Kessin,
Telefon: 038208/6 37 19,
Telefax: 038208/6 37 28,
E-Mail: sylke.duessler@kiwa.com,
Ansprechpartner: Frau Dübler
befristet bis zum 27. Juni 2023
10. Nordheide Geotechnik GmbH
Überm Stegen 3, 21279 Hollenstedt,
Telefon: 04165/21 10 51,
Telefax: 04165/21 10 52,
E-Mail: Info@NHGeo.de,
Ansprechpartner: Herr Strahlendorff
befristet bis zum 22. September 2023
11. UCL Umwelt Control Labor GmbH,
Laborstandort Hamburg
Peutestraße 51, 20539 Hamburg,
Telefon: 040/7 89 15 50,
Telefax: 040/78 91 55 55,
E-Mail: stefan.ehlers@ucl-labor.de,
Ansprechpartner: Herr Ehlers
befristet bis zum 22. September 2023
12. Wessling GmbH
Telefon: 040/57 01 20 52 40,
Telefax: 040/57 01 20 52 99,
E-Mail: torben.schierhorn@wessling.de,
Ansprechpartner: Herr Schierhorn
befristet bis zum 15. Juni 2023

Hamburg, den 21. November 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1848

Verlängerung der Sperrung der Brandshofer Schleuse

Zur Durchführung großflächiger Entschlammungsarbeiten elbseitig vor der Brandshofer Schleuse ist es erforderlich, die Brandshofer Schleuse zu sperren. Die Sperrung findet bereits seit der 46. Kalenderwoche statt und wird bis

Ende der 50. Kalenderwoche verlängert. Es wird um Beachtung der Sperrung gebeten.

Kontakt Brandshofer Schleuse:

brandshoferschleuse@lsbg.hamburg.de

Hamburg, den 24. November 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserbehörde

Amtl. Anz. S. 1848

Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Behnsrade)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Lohbrügge) belegene Wegfläche Behnsrade (Flurstücke 4893/3243 m², 4881/3486 m² sowie 4891/210 m²) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegfläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. November 2022

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1849

Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Anne-Becker-Ring)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Lohbrügge) belegene Wegfläche Anne-Becker-Ring (Flurstücke 4910/2839 m² und 4901/2852 m² der Gemarkung Lohbrügge) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 23. November 2022

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1849

Erlöschen einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen

Gemäß Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) in der Fassung vom 12. Januar 1977, zuletzt geändert am 15. November 2010, wird hiermit gemäß § 23 bekannt gemacht:

Die Bestellung des Sachverständigen Otmar Poloschek, mit Bürositz Hochallee 121 in 20149 Hamburg, ist gemäß § 21 der Sachverständigenordnung am 19. November 2022 erloschen.

Hamburg, den 22. November 2022

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 1849

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 374-22 CR**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentl. Auftrags:
 Zubau 4-Klassengebäude, Charlottenburger Straße 84
 in 22045 Hamburg Bauauftrag:: Rohbau
 geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 79.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Januar 2023; Fertigstellung: ca. März 2023
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 15. Dezember 2022 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebots-
 abgabe zugelassen.
 Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.
 Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.
 Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
 Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.
 Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
 Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 15. November 2022

Die Finanzbehörde 1513

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 372-22 JS**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentl. Auftrags:
 Neubau eines 4-Klassengebäudes;
 Charlottenburger Straße 84, 22045 Hamburg
 Bauauftrag: Erdarbeiten
 geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 78.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Januar 2023;
 Fertigstellung: August/September 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 16. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebots-
 abgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 17. November 2022

Die Finanzbehörde 1514

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 364-22 JS**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Erweiterungsbau 5-Zügigkeit, Brödermannsweg 2,
 22453 Hamburg
 Bauauftrag: Fliesen
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 81.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. März 2023;
 Fertigstellung: ca. Juni 2023
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 16. Dezember 2022 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. November 2022

Die Finanzbehörde

1515

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 365-22 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Erweiterungsbau 5-Zügigkeit, Brödermannsweg 2, 22453 Hamburg

Bauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 53.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2023;

Fertigstellung: ca. Juli 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

16. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. November 2022

Die Finanzbehörde

1516

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 383-22 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Dreifeldsporthalle, Leuschnerstraße 84 in 21031 Hamburg

Bauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 20.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. November 2023 bis Dezember 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

15. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. November 2022

Die Finanzbehörde

1517

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 382-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Dreifeldsporthalle, Leuschnerstraße 84 in 21031 Hamburg

Bauftrag: Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 19.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. September 2023;
Fertigstellung ca. September 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 24. November 2022

Die Finanzbehörde

1518

Auftragsbekanntmachung

Lieferauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Universität Hamburg

Postanschrift:
Mittelweg 124, 20148 Hamburg
NUTS-Code: DE600 Hamburg
Land: DE

Kontaktstelle(n): Strategischer Einkauf
Telefax: +49 (40)239512234
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <https://uni-hamburg.de/>

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen unein-
geschränkten und vollständigen direkten Zugang
gebührenfrei zur Verfügung unter

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3a86d917-0ae3-482b-b7ff-b10275c0d85b>

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzurei-
chen elektronisch via:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3a86d917-0ae3-482b-b7ff-b10275c0d85b>

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.5) Haupttätigkeit(en)

Bildung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Laserverstärker

Referenznummer der Bekanntmachung:
UHH_2022038_OV

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

38000000 Laborgeräte, optische Geräte und
Präzisionsgeräte (außer Gläser)

II.1.3) Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Die Universität Hamburg (UHH) ist mit über
42.000 Studierenden die größte Universität in der
Freien und Hansestadt Hamburg, die größte For-
schungs- und Ausbildungseinrichtung in Nord-
deutschland und eine der größten Hochschulen
in Deutschland. Im Herzen der Freien Hanse-
stadt Hamburg gelegen, bietet die Universität ein
vielfältiges Lehrangebot und exzellente For-
schung.

Die Arbeitsgruppe Dynamik in kondensierter
Phase des Fachbereichs Physik der MIN-Fakul-
tät im „Hamburg Advanced Research Centre for
Bioorganic Chemistry“ (HARBOR) auf dem
Campus Bahrenfeld erforscht die Umwandlung
von Materie in Molekülen, Nanostrukturen und
im Festkörper mithilfe einer breiten Palette
ultraschneller, hochmoderner Techniken. Ein
Fokus liegt auf mehrdimensionaler Ultrakurz-
zeit-Spektroskopie mittels Femtosekunden-La-
sern, um die lichtinduzierte Dynamik in Materie
auf Femtosekunden-Zeitskalen zu untersuchen.
Ziel ist der Kauf und die Lieferung eines fabri-
kneuen regenerativen Femtosekunden-Laserver-
stärkers, bestehend aus Femtosekunden-Oszilla-
tor (inkl. Pump-Laser & Steuergerät), regenerati-
vem Resonator (inkl. Pulsstrecke & Kompressor
und Pump-Laser) sowie allen nötigen Steuer-
und Kühlgeräten.

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

38636100 Laser

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Beschaffung eines fabrikneuen Laserverstärkers

- II.2.5) **Zuschlagskriterien:**
Die nachstehenden Kriterien
Qualitätskriterium – Name: a) Angaben zum technischen Erfüllungsgrad zur Wertung der Geräteeigenschaften, b) Bietervorstellung zur Unternehmensdarstellung, c) Referenznachweisen, d) Angaben zur technischen Beschreibung / Gewichtung: 55
Preis – Gewichtung: 45
- II.2.7) **Laufzeit des Vertrags**
Beginn: 30. Dezember 2022
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) **Angaben zu Optionen**
Optionen: Nein
- II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Angaben zur Präqualifizierung und/oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z. B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
- III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.
- III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- II.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**
Angaben für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB; Angaben zum Nachweis der Ausführungsbedingungen gem. §§ 3, 3a und 7 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG); Eigenerklärung über die Einhaltung des Art. 5k Abs. 1 VO (EU) 2022-576; Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung.
- II.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**
Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) **Verfahrensart**
Offenes Verfahren
- IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.2) **Schlusstermin für den Eingang der Angebote**
19. Dezember 2022, 9.00 Uhr
- IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können**
Deutsch
- IV.2.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 31. Januar 2023
- IV.2.7) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**
19. Dezember 2022, 9.00 Uhr

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Die Zahlung erfolgt elektronisch
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren**
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift: Postfach 30 17 41
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20306
Land: Deutschland
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080
- VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der

Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20306
Land: Deutschland
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

17. November 2022

Hamburg, den 21. November 2022

Universität Hamburg

1519

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

323 K 11/21. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 22. Februar 2023, 9.00 Uhr**, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, Raum 245, Sitzungssaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Einge­tragen im Grundbuch von Altona-Nordwest Gemarkung Altona-Nordwest, Flurstück 706, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Holstenstraße 88, 460 m², Blatt 2612 BV Nummer 3.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem fünfgeschos­si­gen Wohn- und Geschäftshaus in zweiseitig geschlossener Bauweise mit Keller und nicht ausgebautem Dachboden bebaut. Das Haus hat zwei ehemalige Ladenwohnungen im Erdgeschoss und acht Wohnungen in den vier Vollgeschossen darüber. Die 10 Nutzungseinheiten haben eine Wohn- und Nutzfläche ohne Keller und Dachboden von etwa 1.007,8 m². Hierin sind 210 m² Fläche der beiden Laden­woh­nungen enthalten. Baujahr der Anlage: 1907. Beheizung des Gebäudes über eine Gaszentralheizung. Warmwasser­ver­so­rgung dezentral über elektrische Einzelgeräte. Das Haus hat überwie­gend isolierverglaste und ältere Kunst­stoff­fenster. In Teilbereichen gibt es auch noch ältere Holzfenster. Das Objekt liegt im Bereich einer sozialen Erhaltungsvorordnung. Die beiden Laden­woh­nungen stehen seit langer Zeit leer. Im Keller und im Erdgeschoss sind Sanierungsmaßnahmen notwendig. Vom Erdgeschoss gibt es einen Zugang in den Garten hinter dem Haus. Die Wohneinheiten sind vermietet.

Verkehrswert: 5.200.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 2021 in das Grundbuch einge­tra­gen worden.

Während der Abhaltung des Zwangsversteigerungstermins im Saal sind von den Bietinteressenten und Zuschauern Mund-, Nasenbedeckungen (FFP-2-Masken) zu tragen. Sofern der Bund oder die Freie und Hansestadt Hamburg neue allgemeine Vor­sch­riften im Zusammenhang mit der

zur Zeit bestehenden Pandemielage vornimmt, so sind diese am Tag des Zwangsversteigerungstermins einzuhalten.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 2. Dezember 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323 1520

Aufgebot

420 II 3/22. In dem Verfahren für **Finanzbehörde Hamburg**, Vermögens- und Beteiligungsmanagement, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Gz.: 304-29/1.F0038 – Antragsteller –, erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf durch den Rechtspfleger Prüssing am 17. November 2022: Die Finanz­be­hörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, hat als Erbe den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht.

Erblasser: Herr Roland Fehlberg, verstorben am 14. April 2019, letzte Anschrift: Von-Moltke-Bogen 45, 21035 Hamburg.

Die Nachlassgläubiger werden gemäß §§ 434, 458, 459, 460 FamFG aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers spätestens bis zum 17. März 2023 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf – Betreu-

ungsgericht –, Emst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg zum Aktenzeichen 420 II 3/22 anzumelden.

In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Hamburg, den 21. November 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 406 1521

Ausschließungsbeschluss

420 II 2/22. In dem Verfahren für Katherina Horn, geboren am 21. Oktober 1983, Methfesselstraße 92, 20255 Hamburg – Antragstellerin –, Christian Horn, geboren am 23. November 1985, Methfesselstraße 92, 20255 Hamburg – Antragsteller –, Mariann von Redecker, geboren am 10. August 1977, Warwischer Hinterdeich 126, 21037 Hamburg – Antragstellerin –, Peter Christian Bergmann-von Redecker, geb. Bergmann, geboren am 2. März 1975, Warwischer Hinterdeich 126, 21037 Hamburg – Antragsteller –, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 16. November 2022: 1. Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Kirchwerder, Blatt 5348 und Blatt 5349, jeweils in Abteilung III Nummer 1 eingetragenen Hypothek zu 10,23 Euro wird mit seinen Rechten ausgeschlossen. 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. 3. Der Geschäftswert wird auf 10,23 Euro festgesetzt.

Hamburg, den 22. November 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420 1522

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 069-22 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau am Geomatikum, Bundesstraße 57
in 20146 Hamburg
Bauftrag: Garten- und Landschaftsbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.800.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,
Bauende Bauzeitenplan am 18. Juni 2024,
Ende Fertigstellungspflege und Abnahme Pflanzung am
16. Juni 2025
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Dezember 2022 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. November 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1523

Gläubigeraufruf

Der Verein **Kulturstiftung Altona e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 18781) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Als Liquidatoren wurden Herr Volker Schubert und Herr Ulrich Mumm bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 26. Oktober 2022

Die Liquidatoren

1524

Gläubigeraufruf

Der Verein **Hausartzkreis Hamburg Nord-Ost e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20185) ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Brigitte Rüther, wohnhaft Haselkamp 26, 22359 Hamburg, Frau Dr. Cornelia Behn, wohnhaft Saseler Loge 15, 22393 Hamburg, und Frau Dr. Bettina Löw, wohnhaft Liliencronstraße 28, 22149 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei Dr. Bettina Löw (siehe oben) anzumelden.

Hamburg, den 13. November 2022

Die Liquidatoren

1525